

Amt für Grünflächen,
Umwelt und Nachhaltigkeit

Stadt Münster 48127 Münster

Mit Rückschein

AGRAVIS Kraftfutterwerke Münsterland GmbH
Industrieweg 110
48155 Münster

Albersloher Weg 450
York-Kaserne, Gebäude 12

Öffnungszeiten:
Mo – Do 08:00 – 16:00
Fr 08:00 – 13:00

Ihr Ansprechpartner/-in:
Herr Jochimsen
Zimmer: 12.003
Telefon: 0251/492-6713
Telefax: 0251/492-7737
Jochimsen@stadt-muenster.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
9.4.2020, ohne Zeichen

Mein Zeichen (bitte angeben):
67.30.0445/0137302

Münster, 25.11.2020

Genehmigung

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG - i.V.m. § 1 und Nr. Nr. 7.21, Spalte c, des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 2.360 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag in nachfolgenden Anlagenteilen:

| Betriebseinheit | Bezeichnung | Kapazität/Leistung |
|-----------------|---|----------------------|
| 170 | Demontage von zwei Hammermühlen und einem Brechwalzenstuhl (Mahl- und Mischlinie 1 in Werk I) | 1.100 Tonnen pro Tag |
| 170 | Errichtung und Betrieb von zwei neuen Brechwalzenstühlen (Mahl- und Mischlinie 1 in Werk I) | 1.100 Tonnen pro Tag |

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE10 4005 0150 0000 0007 52
BIC: WELADED1MST
Gläubiger-ID: DE 93 100 000 000 20799

Stadt Münster
Telefon: 02 51 / 4 92-0
Fax: 02 51 / 4 92-77 00
stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Die Änderung darf an der Anlage auf dem Grundstück in 48155 Münster, Industriegeweg 105, Gemarkung Münster, Flur 179, Flurstück 322 durchgeführt werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung

Folgende Genehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 65 Landesbauordnung NRW – BauO NRW

Diese Genehmigung beinhaltet weiterhin frühere Anlagenänderung, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

- Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 3.5.2018 zum Einbau und zum Betrieb eines neuen Aggregats für die Presse 203 in Werk II
- Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 19.2.2020 zum Versetzen des Annahmetrichters der Schiffsverladung um 15 m

II. Antragsunterlagen

| | |
|--|----------|
| 1. Anschreiben | 2 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 4 Blatt |
| 3. Formular 1 | 5 Blatt |
| 4. Formular 2 | 4 Blatt |
| 5. Formular 3 | 4 Blatt |
| 6. Formular 4 | 3 Blatt |
| 7. Formular 5 | 1 Blatt |
| 8. Formular 6 | 3 Blatt |
| 9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 2 Blatt |
| 10. Grundfließbild | 1 Blatt |
| 11. Verfahrensließbild mit Erläuterungen | 3 Blatt |
| 12. Maschinenaufstellungsplan, M.: 1:100 | 1 Blatt |
| 13. Angaben zur Energieeffizienz | 1 Blatt |
| 14. Explosionsschutzdokument | 35 Blatt |
| 15. Maßnahmen zum Arbeitsschutz | 1 Blatt |
| 16. Grundkarte, M.: 1:5.000 | 1 Blatt |
| 17. Werkslageplan | 1 Blatt |
| 18. Bauantrag | 2 Blatt |
| 19. Baubeschreibung | 2 Blatt |
| 20. Betriebsbeschreibung | 2 Blatt |
| 21. Berechnung der Herstellungskosten | 1 Blatt |
| 22. Lageplan, M.: 1:500 | 1 Blatt |
| 23. Ansicht, M.: 1:100 | 1 Blatt |
| 24. Grundriss Ebene 6, M.: 1:100 | 1 Blatt |

III. Anlagedaten

Nach Durchführung der Änderung:

Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 2.360 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der unteren Immissionsschutzbehörde Münster vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- 1.2 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher der unteren Immissionsschutzbehörde Münster schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht

- 2.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen. Außer bei Gebäuden i. S. von § 68 (2) BauO NRW 2018 muss der Nachweis von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Der Nachweis kann zur Prüfung auch der Bauaufsichtsbehörde (2-fach) vorgelegt werden.
- 2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, woraus hervorgeht, dass sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- 2.3 Wurden die bautechnischen Nachweise von der Bauaufsichtsbehörde geprüft, kann sie auch mit den erforderlichen Kontrollen beauftragt werden.
- 2.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den beteiligten Sachverständigen (Statik) Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurden.

3. Immissionsrecht

- 3.1 Gefasste staubförmige Stoffe aus den Brechwalzenstühlen sind einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen und über einen vorgeschalteten Schalldämpfer in einer Höhe von 41 m über der Flur senkrecht in den freien Luftstrom abzuleiten (Quellen 171 und 172). Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases darf 7 m/s nicht überschreiten und die Austrittsöffnungen dürfen nicht mit einer Abdeckung (Regenhaube) versehen sein, die das senkrechte Abströmen des Abgases behindern.
- 3.2 Die Entstaubungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass im behandelten Abgas staubförmige Emissionen die Massenkonzentration 6 mg/Nm³ nicht überschreiten. Den Emissionsbegrenzungen liegen Abgasvolumenströme 3.300 Nm³/h (Quelle 171) und 4.000 Nm³/h (Quelle 172) zu Grunde. Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf. Die als Massenkonzentration festgelegte Emissionsbegrenzung gilt mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration
- nicht überschreiten.
- 3.3 Der Filterwiderstand der Entstaubungseinrichtung sowie der Füllstand in den darunter befindlichen Sammeltrichtern für abgeschiedenen Staub sind automatisch an einem bewachten Leitstand anzuzeigen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind auf dem Leitstand zu melden und zu dokumentieren.
- 3.4 Einmal im Kalenderjahr ist die Entstaubungseinrichtung einschl. Ventilator von einem Fachbetrieb auf den Druckverlust, auf die Abgasmenge und auf ungewöhnliche Betriebsgeräusche zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht zu dokumentieren und der unteren Immissionsschutzbehörde Münster auf Verlangen vorzulegen.

4. Arbeitsschutzrecht

- 4.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und ggf. fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.2 Die Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Zur Prüfung muss das aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.

V. Hinweise

1. Baurecht

- 1.1 Die Bauordnungsbehörde ist berechtigt, für die Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.
- 1.2 Für die nach der Genehmigung eingereichten Bauvorlagen (Standesicherheit) hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser zu erklären, dass die Bauvorlagen

bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den bautechnischen Nachweisen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO – Übereinstimmungserklärung)

2.Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Die Genehmigung ergeht aber unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (z.B. Planfeststellungen, Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem WHG).
- 2.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 2.4 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Des Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- 2.5 Erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind gemäß § 2 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UmSchAnzV - unverzüglich der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster anzuzeigen.

3. Arbeitsschutzrecht

- 3.1 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 3.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über

die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

VI. Begründung

Sie haben am 9.4.2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 2.360 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag am Industrieweg 105 in 48155 Münster beantragt (hier eingegangen am 15.4.2020).

Die Bestätigung der vorläufigen Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgte am 3.9.2020. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt bzw. geändert werden. Letztmalig haben Sie Antragsunterlagen im relevanten Umfang am 3.9.2020 vorgelegt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVO - die Zuständigkeit der unteren Umweltbehörde Münster gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Stadt Münster

- Bauordnungsamt,
- Feuerwehr,
- Stadtplanungsamt,
- Amt für Gesundheit-, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten
- Amt für Grünflächen und Umweltschutz,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,

2. Bezirksregierung Münster

- Dezernat 55 Arbeitsschutz

5. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

- Futtermittelüberwachung

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben das Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde abgesehen, da Sie dieses beantragt haben und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Im vorliegenden Fall konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, weil der Betrieb von zwei neuen Brechwalzenstühlen an-

stelle von zwei Hammermühlen und einem Brechwalzenstuhl zum einen die Geräusch- und Staubemissionen verringert und zum anderen Gerüche, wasser- und abfallwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

Für die Anlage gelten auch die BVT-Schlussfolgerungen vom 4.12.2019 für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie. Die vorhandenen Entstaubungseinrichtungen entsprechen den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen und halten die dort genannte Emissionsbandbreite von 2 bis 10 mg Staub/Nm³ ein.

Der Standort der Anlage liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Industriegebiet gekennzeichnet. Auf Grund der vorhandenen Nutzungsstrukturen wird der Bereich des Betriebsgrundstücks ebenfalls als Industriegebiet eingestuft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Aus den genannten Gründen ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach 16 BImSchG daher zu erteilen

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid auf Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW).

VIII. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag

Jochimsen